

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zwey und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Und damit in solchen Sachen Attentatorum und Inhibitionum, die Hauptsach nicht auffgeschoben werde / So ordnen und befehlen Wir/ daß die Causæ attentatorum mit und neben der Hauptsach erörtert/ und keine durch die ander aufgehalten oder verhindert werde/ es wäre dann/ daß die Attentata offenbar/ oder sonst in continenti köndte dargethan und gnugsam erwisen werden/ in welchem fall dann dieselbigen alsobald und vor allen dingen abgethan und widerrufft/ oder aber/ da auf die Pöen der Inhibition geklagt / gehandelt und erkennt werden soll/ was recht ist.

Der

Zwey und Dreyßigste Titul.

Wessen man sich zu verhalten / wann ein Nullität/
in dem Proceß oder Urthel/ an den Unter-Gerichten
begangen worden.

Wann eine Nullität oder Nichtigkeit des Proceßes oder Urthel an denen Untern-Gerichten begangen würde/ und an Unserm Hoffgericht sich einer deswegen beschwerte/ sollen Unser Hoffrichter/ Cangler/ Räte/ und Besißer solche angezogene Nullität mit fleiß betrachten/ und wann Sie dieselbe nicht dergestalt befinden / daß dardurch der Parthey in der Hauptsach ein unwiderbringlich Unrecht geschehe / sondern die merita causæ nichts destoweniger aus den Actis voriger Instanz vermerckt werden möchten / soll derselb vorig Proceß, umb anderer Unformligkeit willen/ als nichtig nicht verworffen/ sondern darauff in der Hauptsach gehandelt und erkennt werden/ was recht ist/ Es wäre dann/ daß man aus den Acten erster Instanz eine öffentliche Nichtigkeit befinden thäte/ welche in diser Instanz nicht köndte oder möchte gut geheissen werden/ alsdann sollen Unser Hoffrichter/ Cangler/ Räte und Besißer darüber / von Ambts wegen/ endlich zu sprechen und zu erkennen/ Macht und Gewalt haben. Im fall aber die Partheyen/ angezeigter massen/ nichts fürzubringen o-

oder zu beweisen wüßten / solle ihnen auffgelegt werden / ohne fernere Handlung / fürderlich in der Sachen mündlich zubeschliessen.

Der
Drey und Dreyßigste Titul.

Wie in den Sachen zu Recht beschloffen
werden solle.

S Nun die Partheyen obgemelter massen ihre Rechtliche Nothdurfft fürbracht / ihre Beweisungen gethan / und anders / was ihnen zu gewinnung der Sachen fürträglich und ersprießlich seyn mag / verhandelt / sollen Sie zu Recht beschliessen / da auch einiger Theil sich dessen ohne rechtmäßige gegründte Ursachen / verwaigerte / Unser Hoffrichter / Canzler / Räte und Beyfiger / die Sach / ex officio / für beschloffen annemen / und wosern mündlich zubeschliessen / solle dieses mit kurzen Worten / ohne verdrießliche Wiederholung des jenigen / so allbereit vorhin schon nach Nothdurfft fürgebracht / wie auch ohne Einführung etwas neues / beschehen.

s. I.

Wo aber einer oder der ander Theil solches in Schrifften leisten wolte / soll dasselb nicht mehr / als in einer Beschlussschrifft beschehen / und darnach keinem Theil etwas weiters in Recht fürzubringen / oder einigen fernern Beweis zuthun gestattet werden / Es wäre dann Sach / daß Er / nach beschehenem Beschlus / etwas Neues in Erfahrung gebracht / oder ihme sonst etwas zustünde / so Er nothdrungendlich zum Handel fürbringen müßte / möchte Er alsdann solchen beschehenen Beschlus wieder auffzuheben begehren. Und hätten Unser Hoff Richter / Canzler / Räte und Beyfiger / wosern sie diß sein Begehren rechtmäßig zuseyn erachteten / Er auch bey seinem Eyd erhalten köndte / daß Er solches nicht gefährlicher Weiß / noch zu Aufzug der Sachen beehrte / ihme dieses zuvergönnen und zu zulassen / jedoch / daß dem Gegentheil sein gebührende Einrede / dagegen fürzuwenden / unbenommen / sondern vorbehalten seye.

Im